

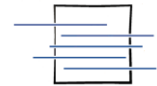
## Erklärung zur Kenntnisnahme der Verhaltens- und Hygieneregeln der Adolf-Kolping-Schule Lohne während der Zeit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

die Aufnahme des Unterrichts im neuen Schuljahr 2021/22 erfolgt wegen der immer noch andauernden Corona-Pandemie im sog. Szenario A. Das heißt, es müssen bestimmte Hygiene-, Verhaltens- und Gesundheitsschutzanforderungen eingehalten werden. Deshalb hat die Schulleitung Vorgaben und Verhaltensregeln nach Empfehlungen des niedersächsischen Kultusministeriums zusammengestellt, die einer Ausbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus und dessen Varianten entgegenwirken sollen. Diese Regeln sind von allen Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unbedingt einzuhalten. Bei Verstößen kann für Schülerinnen und Schüler ein Ausschluss vom Präsenzunterricht erfolgen, was nachteilige Konsequenzen bis hin zur Gefährdung eines erfolgreichen Schulabschlusses nach sich ziehen könnte. Ein Ausschluss vom Unterricht in der Schule entbindet auch keinesfalls von der Verpflichtung, am Online-Unterricht teilzunehmen und schulische Aufgaben zuhause zu bearbeiten. Die Leistungen im Home-Schooling werden von den Lehrkräften kontrolliert und bewertet.

### Die verbindlichen Verhaltens- und Hygieneregeln lauten im Einzelnen:

- Schülerinnen und Schüler mit akuten **respiratorischen Symptomen** dürfen nicht am Schulunterricht teilnehmen. Zu den Symptomen zählen etwa Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Muskel- oder Gelenkschmerzen, Fieber.
- Der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ist umgehend über auftretende Symptome zu informieren. Bei einem nötigen Ausschluss vom Unterricht wegen starker, auf eine Coronavirus-Infektion hindeutender Beschwerden, ist ein **Arzt/eine Ärztin** aufzusuchen. Dieses gilt auch bei negativem Selbsttest.
- Sollte sich der eine **Coronavirus-Infektion** bestätigen, ist die Schule umgehend darüber zu informieren.
- Die **Befreiung vom Präsenzunterricht** ist nur in Härtefällen möglich. Voraussetzung ist, dass Schülerinnen und Schülern, z.B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen können, dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben. Diese Personen können unter folgenden Umständen vom Präsenzunterricht befreit werden:
  - \* wenn vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
  - \* die Schülerin oder der Schüler einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufweist, oder
  - \* Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
- Die in allen Bereichen der Schule ausgehängten Hinweisschilder zum Infektionsschutz sind zu beachten und die enthaltenen Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere die Schutzvorkehrungen zur Händehygiene, Abstandhaltung (mind. 1,5 Meter) in bestimmten Bereichen sowie Husten- und Nies-Etikette sind zu beachten.



- Im Klassenraum wird eine **feste Sitzordnung** für jeden Schüler/jede Schülerin festgelegt, die für eine eventuelle Kontaktverfolgung auf Dauer eingehalten werden muss.
- Vor Unterrichtsbeginn sind die **Hände gründlich mit Wasser und Seife zu reinigen**.
- Während des Unterrichts und innerhalb des Schulgebäudes ist eine medizinische **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.
- Die im Schulgebäude und im Außenbereich der Schule installierten **Richtungspfeile, Markierungslinien und Absperrbänder** dienen der Erfüllung der Vorgaben zur Abstandshaltung und müssen beachtet und unversehrt belassen werden.
- Im Wartebereich auf dem Flur vor den **Toilettenräumen** ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und die Höchstzahl der für die WC-Anlagennutzung zugelassenen Personen einzuhalten. Die gesonderten Hinweisschilder vor den Sanitärräumen sind zu beachten.
- Nach Unterrichtsende ist das Schulgelände **direkt zu verlassen**.
- Es besteht eine **Testpflicht** an Schulen, d.h. die Verpflichtung, sich zuhause vor Unterrichtsbeginn mit einem Covid 19-Antigen-Selbsttest zu testen (Gestellung durch die Schule). Die Häufigkeit der notwendigen Testungen hängt von der jeweiligen Schulform (Teilzeit- oder Vollzeitbeschulung) sowie von der aktuellen pandemischen Lage ab und wird von den Lehrkräften mitgeteilt.

Minderjährige bringen die **Bestätigung eines Erziehungsberechtigten** über durchgeführte Tests mit. Bei positivem Schnelltest darf das Schulgelände nicht betreten werden und die Schule sowie die Hausarztpraxis müssen umgehend informiert werden.

Ausnahmen von der Selbsttestverpflichtung: Geimpfte oder Genesene mit gültigem Nachweis.

**Zuwiderhandlungen oben genannter Regeln führen zum Unterrichtsausschluss und zum Verweis des Schulgeländes.**

#### **Erklärung:**

Die vorstehenden Hygiene- und Verhaltensregeln der Schulgemeinschaft der Adolf-Kolping-Schule lohne für die Zeit der Corona-Pandemie habe ich zur Kenntnis genommen und verspreche hiermit, mich daran zu halten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler\*in/Auszubildende\*r

Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nötig:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte\*r